

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialstaat stärken – Hartz IV sofort auf 582 Euro erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Hartz IV ist das Symbol einer gescheiterten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die Armutsquote in der Bevölkerung liegt mit 16,1 Prozent auf hohem Niveau; deutlich höher als vor der Agenda 2010 (EU-SILC). Besonders betroffen sind Erwerbslose und Alleinerziehende. Auch Armut trotz Arbeit ist inzwischen weit verbreitet. Das zeigt: Armut ist längst kein Nischenthema mehr, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, das den sozialen Zusammenhalt bedroht. Sanktionen und zu niedrige Regelleistungen sind zudem ein Disziplinierungsinstrument gegenüber Erwerbslosen und Beschäftigten, wodurch ihre Position geschwächt wird. Dem konsequenten Widerstand von Betroffenen, Verbänden und Gewerkschaften ist zu verdanken, dass seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 die öffentliche Kritik an diesem Armutsgesetz nicht verstummt ist.

Heute, nach knapp 15 Jahren Hartz IV, wird nun auch parteiübergreifend Reformbedarf anerkannt. Dazu haben Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Betroffene klargestellt: Ohne deutlich höhere Regelleistungen kann von einer wirklichen Erneuerung des Sozialstaates keine Rede sein. Das sozio-kulturelle Existenzminimum von 5,4 Millionen Erwerbslosen, Aufstockenden, Seniorinnen und Senioren darf nicht länger politisch motiviert kleingerechnet werden.

Generell müssen Leistungen sich an der Armutsgrenze orientieren. Aktuell fordern die Wohlfahrtsverbände aber eine Erhöhung auf Grundlage des bisherigen Konzepts, allerdings ohne systemwidrige Rechenschritte. Dieser Forderung schließt sich der Bundestag an. Wenn das bisherige Konzept methodisch sauber angewendet wird, ergibt sich ein Betrag von derzeit 582 Euro (zuzüglich Miete). Die sofortige Erhöhung auf diesen Betrag ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer sanktionsfreien Mindestsicherung in Höhe von 1.050 Euro netto (inklusive Miete), die Hartz IV ersetzen soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf das offensichtliche Kleinrechnen des Existenzminimums verzichtet und die Regelleistungen für Erwachsene beim Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe und den Asylbewerberleistungen sofort auf 582 Euro anhebt.

Berlin, den 4. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV – so lautete 2006 ein Antrag, den die Fraktion DIE LINKE. in den Bundestag eingebracht hatte (BT-Drs. 16/997). Nachdem die Fraktion DIE LINKE. sich 14 Jahre lang für höhere Leistungen und die Abschaffung von Sanktionen (zuletzt Antrag vom 22.11.2017, BT-Drs. 19/103) eingesetzt hat, wird eine Reform des Arbeitslosengelds II mittlerweile von zahlreichen Parteien und Verbänden gefordert. Diese Reform kann und muss auf der fundierten Vorarbeit von Verbänden und Wissenschaft aufbauen. Diese haben aufgezeigt, dass eine Erhöhung der Regelleistungen zwingend ist. Dies ergibt sich aus der fehlerhaften Berechnung der gegenwärtigen Beträge, die für das Arbeitslosengeld II bzw. die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und modifiziert für die Asylbewerberleistungen gelten. Sie wurden in vielen kleinen Rechenschritten kleingerechnet (detaillierte Darstellung: Becker/Tobsch 2016, Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland; Zusammenfassungen: Becker 2016, Regelbedarfsbemessung – Methode und Ergebnisse: Eine kritische Bestandsaufnahme; Diakonie 2016, Neuberechnung von Regelsätzen mit einem konsistenten Statistikmodell; Der Paritätische Gesamtverband 2016, Kritische Anmerkungen zur Neuberechnung der Hartz IV-Regelsätze). Kleingerechnet wird unter anderem, indem die Leistungen seit 2011 anhand einer kleineren, noch ärmeren Personengruppe berechnet werden. Ein anderer Kürzungsschritt besteht darin, einzelne Posten aus dem Gesamtbetrag herauszustreichen. Dies widerspricht dem Statistikverfahren, das im Regelbedarfsermittlungsgesetz vorgeschrieben ist und keinen Warenkorb notwendiger Güter und Dienstleistungen vorsieht, sondern die tatsächlichen Ausgaben einkommensarmer Haushalte heranzieht. Die 2011 eingeführte offizielle Bezeichnung als „Regelbedarfe“ soll suggerieren, dass die Leistungen trotzdem angemessen hoch sind und die Bedürfnisse der Betroffenen decken.

Wegen dieser massiven Verstöße gegen eine stringente Berechnung fordern zahlreiche Verbände „eine methodisch saubere und transparente Ermittlung der Regelsätze und einen Verzicht auf willkürliche Kürzungen“ (Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum 2017, Anforderungen an die Politik in der nächsten Legislaturperiode). Hinter dieser Forderung steht ein breites gesellschaftliches Bündnis: der DGB, die Diakonie Deutschland, die AWO Arbeiterwohlfahrt, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Sozialverband Deutschland, der Sozialverband VdK, die Volkssolidarität, die Nationale Armutskonferenz, die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg, Tacheles Sozialhilfe e. V., der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, attac Deutschland. Die Fachkompetenz dieser Organisationen darf nicht länger ignoriert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die geltende Berechnung als „derzeit noch“ verfassungskonform eingestuft (Urteil vom 23.07.2014, Randnummer 73). Diese Bewertung ist alles andere als ein sozialpolitisches Gütesiegel. Das BVerfG stellt ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber mit der gegenwärtigen Berechnung „an die Grenze dessen [kommt], was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten ist (ebd., Randnummer 121). Der Reformbedarf wird deutlich.

Eine Bereinigung der Fehler und damit eine Erhöhung der Leistungen sind daher notwendig. Dies darf nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden, da die Existenz nur in der Gegenwart gesichert werden kann.

Eine sofortige und stringente Berechnung ist möglich: Bei konsequenter Anwendung des Rechenmodells der Bundesregierung und beim Verzicht auf systemwidrige Rechenschritte sowie einer Beschränkung auf pauschalierbare alltägliche Bedarfe ergab sich für 2017 eine Regelleistung von 560 Euro für alleinlebende Erwachsene (Becker/Tobsch 2016, Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, S. 23). Dieser Betrag ist an die erhöhten Preise und Löhne anzupassen. Dabei sind die Faktoren zu verwenden, mit denen auch die derzeitigen Regelleistungen 2018 und 2019 erhöht wurden (1,63 Prozent, Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018; 2,02 Prozent, Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019).

Daraus ergibt sich für 2019 ein Betrag von 582 Euro monatlich. Auf diesen Betrag sind die Regelleistungen sofort zu erhöhen, um die Kleinrechnung des Existenzminimums zu überwinden. Da die Berechnungsgrundlage keine Einspareffekte belegt, muss dieser Betrag nicht nur für Alleinlebende gelten, sondern für alle Erwachsenen, unabhängig davon, ob sie mit anderen Personen zusammenwohnen.

